

## TOP 9.2

### Evaluation der Rechtsprechung zu den reformierten Regelungen des Sexualstrafrechts

#### **Beschluss:**

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordert die Bundesregierung (BMFSFJ, BMJV) auf, die gerichtliche Auslegungs- und Anwendungspraxis sowie die Verurteilungszahlen im Hinblick auf §§ 177, 184i, 184j StGB evaluieren zu lassen.

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und –minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder (GFMK) bittet das Vorsitzland, die Justizministerkonferenz (JuMiKo) über den Beschluss zu informieren und um Unterstützung des Anliegens im Sinne ihres Beschlusses vom 09.11.2017 zu bitten.

#### **Begründung:**

Im November 2016 trat die Reform des Sexualstrafrechts in Kraft, die u. a. die Einführung der sog. "Nein-heißt-Nein"-Regelung umfasst. Damit wurde der nicht zuletzt von der Istanbul-Konvention geforderte Paradigmenwechsel vollzogen, nach dem jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung unter Strafe gestellt wird. Die Gegenwehr des Opfers bzw. die Gründe für eine nicht erfolgte Gegenwehr sind für die Strafbarkeit nicht mehr relevant.

Gleichzeitig wurde mit § 184i StGB der Tatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt, wodurch die Schwelle für strafbare Handlungen (sog. "Grapschen") herabgesetzt und Schutzlücken geschlossen wurden. Neu ist zudem die Vorschrift des § 184j StGB, wonach die Begehung von Sexualstraftaten aus Gruppen heraus strafbewehrt ist.

Der Reform vorausgegangen war eine zum Teil jahrelange Kritik insbesondere nichtstaatlicher Organisationen sowohl an den gesetzlichen Regelungen als auch an ihrer justiziellen Auslegung (vgl. z. B. "Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener", Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, 2014).

Die 2016 reformierten Vorschriften sind grundsätzlich geeignet, die vielfach angeprangerten Strafbarkeitslücken zu schließen. Mittels einer unabhängigen Untersuchung können hierzu Erkenntnisse zur Wirksamkeit gewonnen und ggf. weiterer Reformbedarf (gesetzgeberisch oder z. B. im Hinblick auf die Sensibilisierung des Justizpersonals in Aus- und Fortbildungen) aufgedeckt werden. Dies trägt zudem der Istanbul-Konvention Rechnung, deren Anforderungen in den Artikeln 36 ("Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung"), 54 ("Ermittlungen und Beweise") und 56d ("Schutzmaßnahmen", Rechte der Opfer im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren) durch eine Evaluation an der gerichtlichen Wirklichkeit gespiegelt würden.

Die Einbeziehung der JuMiKo trägt den jeweiligen Zuständigkeiten Rechnung und unterstützt den JuMiKo-Beschluss vom 09.11.2017 (TOP II.11 „Reform des Sexualstrafrechts“), durch den das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gebeten wurde, sich der Reform des Sexualstrafrechts anzunehmen und die Länder an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen.